



Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	5
2. Leistungen Hoyer Card	5
3. Vertragsschluss	5
4. Inanspruchnahme von Leistungen	5
5. Rechnungsstellung, Zahlungspflicht, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	6
6. Sicherheiten, Zahlungserleichterungen	6
7. Verfügungsrahmen, Kartenlimit	6
8. Änderungen der Vertragsbedingungen und Preise	7
9. Kartensicherheit, Gültigkeitsdauer und Ländersperre	7
10. Gewährleistung	7
11. Haftung von Hoyer	7
12. Haftung des Kunden, Kartenverlust und missbräuchliche Nutzung	8
13. Laufzeit, Kündigung	8
14. Kartensperre, Nutzungsuntersagung, Einziehung	8
15. Meldepflichten	9
16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hoyer Card	9
17. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand	9
18. Schriftform, salvatorische Klausel	9

Teil B – Besondere Bestimmungen

1. Servicebaustein Tanken und Waschen	9
a) Liefer-/Leistungsort und Liefer-/Leistungsbedingungen	9
b) Abrechnungspreis und Abrechnungsmodalitäten	10
c) Eigentumsvorbehalt	10
d) Bezug von LNG-Kraftstoff	10
e) Sperre	10
f) Haftung	10
2. Servicebaustein Maut	10
a) Grundlagen	10
b) Registrierung als „registrierter Benutzer“	11
c) Abwicklung, Abrechnung der Maut, Kosten	11
d) Sperre	11
3. Servicebaustein Rückerstattung	11
a) Grundlagen	11
b) Voraussetzungen	11
c) Abwicklung, Kosten	12
d) Rückerstattungsgebühren	12
e) Sperre	12
4. Servicebaustein Pannen- und Mobilitätsservice	12
a) Grundlagen	12
b) Leistungsumfang der Mobilitätspakete, Kosten	12
c) Örtlicher Geltungsbereich	13
d) Leistungsausschluss	13



e) Obliegenheiten des Kunden.....	14
f) Weitergabe von Daten.....	14
g) Haftung.....	14
h) Sperre.....	14
i) Sonstiges.....	14
5. Servicebaustein Dieselinspektor.....	14
a) Grundlagen.....	14
b) Leistungsumfang.....	14
c) Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	15
d) Vergütung.....	16
e) Haftung.....	16
f) Sperre.....	16
6. Servicebaustein Führerscheinkontrolle.....	16
a) Grundlagen.....	16
b) Leistungsumfang.....	17
c) Vertragslaufzeit und Verfügbarkeit.....	17
d) Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	17
e) Missbräuchliches Verhalten.....	17
f) Vergütung.....	18
g) Weitergabe von Daten.....	18
h) Haftung.....	18
i) Sperre.....	18
7. Servicebaustein Hoyer Maut Box (EETS).....	18
a) Grundlagen.....	18
b) Vertragsschluss.....	19
c) Leistungsumfang, Leistungsanpassungsrecht.....	19
d) Eigentum, Pflichten des Kunden.....	19
e) Abwicklung, Rückgabe, Kosten.....	20
f) Haftung, Sperre, Nachlassstreichung.....	20



Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB“ genannt, regeln die Bedingungen, zu denen die Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, im Folgenden „Hoyer“ genannt, Kunden über die Tankkarte Hoyer Card bargeldlos mit Kraftstoffen beliefert, Maut abrechnen und den Kunden für sonstige Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Diese AGB sind Bestandteil des Tankkartenvertrages Hoyer Card Geschäftskunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Diese AGB gelten auch dann, wenn Hoyer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In der vorbehaltlosen Ausführung liegt keine Annahme entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden.

Der Tankkartenvertrag Hoyer Card Geschäftskunden gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind.

2. Leistungen Hoyer Card

Bei dem Hoyer Card-Vertrag handelt es sich um einen Tankkartenvertrag. Der Tankkartenvertrag kommt zwischen Hoyer und dem Kunden zustande. Auf Grundlage des Vertrages kann der Kunde je nach den vereinbarten Servicebausteinen bargeldlos tanken, die Maut in Deutschland und anderen Staaten abrechnen, über einen Drittanbieter Dienstleistungen zur Rückerstattung in Anspruch nehmen, über einen Drittanbieter Dienstleistungen zum Pannen- und Mobilitätsservice in Anspruch nehmen und über einen Drittanbieter Dienstleistungen zur Überwachung von Betankungen und Tankfüllständen in Anspruch nehmen.

Der Kunde kann verschiedene Servicebausteine wählen. Nur die von dem Kunden gewählten Servicebausteine kommen zur Anwendung. Die verschiedenen Servicebausteine können unabhängig voneinander begründet oder beendet werden.

3. Vertragsschluss

Hoyer kann mit einer Annahmeerklärung in Textform den Kartenantrag des Kunden annehmen. Erst mit Annahme des Kartenantrags durch Hoyer wird ein Vertragsverhältnis begründet. Der Kunde erkennt mit der Abgabe des Tankkartenantrags diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Hoyer Card wie auch die besonderen Vertragsbedingungen zu den von dem Kunden gewählten Servicebausteinen in der jeweils gültigen Fassung wie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hoyer Unternehmensgruppe in der jeweils gültigen Fassung ausnahmslos an. Die Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden im Internet unter <http://www.hoyer.de/agb/> zur Verfügung oder können bei Hoyer angefordert werden. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch Hoyer. Die vertraglich erworbenen Rechte des Kunden sind nicht auf Dritte übertragbar. Ein Kunde kann eine oder mehrere Tankkarten erhalten. Die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen gelten für

sämtliche an den Kunden im Rahmen dieses Vertrages ausgegebenen Tankkarten.

Die Hoyer Card bleibt Eigentum von Hoyer. Sie darf nur durch den Kunden oder die von dem Kunden vorgesehenen Kartenutzer verwendet werden. Die Hoyer Card ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Auf Antrag kann der Kunde im sogenannten Zweikartensystem eine zusätzliche fahrzeugbezogene Hoyer Card erhalten. Diese ist insoweit übertragbar, als sie vom jeweiligen Fahrzeugführer benutzt werden darf. Die personenbezogene und die fahrzeugbezogene Tankkarte können im Zweikartensystem nur gemeinsam genutzt werden.

Hoyer übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der ausgegebenen Hoyer Card. Im Falle eines Funktionsfehlers oder einer Beschädigung der Hoyer Card ist Hoyer zu benachrichtigen und die Hoyer Card an Hoyer zurückzugeben. Hoyer wird dem Kunden eine neue Hoyer Card zur Verfügung stellen.

4. Inanspruchnahme von Leistungen

Die Hoyer Card berechtigt den Kunden, gemäß den vereinbarten Servicebausteinen an den Karten-Akzeptanzstellen und bei den Servicepartnern Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, bestimmte Mengen oder bestimmte Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzunehmen oder in Anspruch zu nehmen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen worden sind. Es besteht keine Leistungsverpflichtung seitens Hoyer, der Akzeptanzstellen oder der Servicepartner. Bei Lieferschwierigkeiten oder -ausfall können seitens des Kunden keinerlei Ansprüche gegen Hoyer, die Akzeptanzstellen oder die Servicepartner geltend gemacht werden.

Der die Hoyer Card verwendende Kartennutzer gilt als vom Kunden bevollmächtigt, Waren und Dienstleistungen entsprechend den gewählten Servicebausteinen an allen Karten-Akzeptanzstellen oder bei den Servicepartnern zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Im Zweikartensystem gilt dies nur für das in der fahrzeugbezogenen Hoyer Card bestimmte Fahrzeug. Die Akzeptanzstellen und ihr Personal sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Kartennutzers der Hoyer Card zu prüfen, wenn sich der Kartennutzer durch Eingabe des korrekten PIN-Codes legitimiert hat. Dies gilt auch für das Zweikartensystem.

Hoyer haftet nicht für unberechtigte oder missbräuchliche Nutzung der Karte bzw. des PIN-Codes. Die Abgabe der mit der Hoyer Card bezogenen Waren und Dienstleistungen erfolgt im Namen und für Rechnung von Hoyer. Hoyer erwirbt zu diesem Zweck die Waren vor Übergabe an den Kunden vom jeweiligen Lieferanten. Der Kunde erwirbt von Hoyer. Mit der Unterzeichnung des Belastungsbeleges oder Eingabe des PIN-Codes gelten die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Leistungen als erbracht und durch den Kunden bzw. den Kartennutzer der Hoyer Card namens und in Auftrag des Kunden anerkannt. Dies gilt ebenfalls für die dort ausgewie-



senen Beträge. Soweit die Waren und/oder Dienstleistungen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten geliefert/erbracht werden, zieht Hoyer die entsprechenden Forderungen mit Einverständnis des Dritten für diesen ein und rechnet mit diesem direkt ab. Bei Einsatz der Hoyer Card im Ausland gelten ggf. besondere Bedingungen.

5. Rechnungsstellung, Zahlungspflicht, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Sämtliche Forderungen aus dem Tankkartenvertrag und den an den Karten-Akzeptanzstellen bzw. bei den Servicepartnern mit der Hoyer Card in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen werden dem Kunden für den vereinbarten Abrechnungszeitraum von Hoyer in Rechnung gestellt und sind sofort fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die einzelnen Servicebausteine können jeweils gesonderte Abrechnungszeiträume und Fälligkeiten vereinbart werden. Die Rechnung wird in Euro ausgestellt und ist vom Kunden in Euro zu begleichen. Forderungen für im Ausland in Anspruch genommene Waren- und Dienstleistungen werden von Hoyer in Euro umgerechnet. Maßgeblich für die Umrechnung ist der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte Wechselkurs des Vortags, an dem die Transaktion durchgeführt wurde. Hoyer ist berechtigt, eine Umrechnungsgebühr von 1 % zu verlangen.

Rechnungen werden dem Kunden elektronisch gemäß Vereinbarung per E-Mail zugesandt oder auf dem kundeneigenen FTP-Server zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Hoyer hierfür mitgeteilte E-Mail-Adresse stets aktuell und gültig ist bzw. der kundeneigene FTP-Server stets erreichbar ist. Änderungen seiner E-Mail-Adresse bzw. an den Zugangsdaten zu dem kundeneigenen FTP-Server hat der Kunde Hoyer unverzüglich mitzuteilen. Auf Wunsch können die Rechnungen dem Kunden auch per Post übersandt werden. Der Rechnungsversand per Post ist gebührenpflichtig. Pro Rechnung werden dem Kunden 4,99 € brutto berechnet.

Der Kunde ermächtigt Hoyer, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit per SEPA-Firmenlastschrift „SEPA B2B Direct Debit“ einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, Hoyer ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Im Falle einer Rücklast kann dem Kunden ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 15,00 € brutto pro Rücklast berechnet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Hoyer Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Verzug tritt automatisch mit Ablauf des Zahlungsziels ein. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Der Kunde hat Verzugszinsen von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 15 % p.a., zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere der Kosten der Rechtsverfolgung, bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten seitens des Kunden ist nur mit von Hoyer ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden möglich. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich oder in Textform unter Vorlage aller zum Nachweis der Reklamation notwen-

digen Unterlagen geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Entgegennahme einer Reklamation durch Hoyer stellt kein Anerkenntnis dar.

6. Sicherheiten, Zahlungserleichterungen

Hoyer ist berechtigt, zur Absicherung ihrer Forderungen aus dem Tankkartenvertrag Hoyer Card einschließlich der einzelnen Servicebausteine vom dem Kunden jederzeit eine Sicherheit, z.B. in Form einer Barkaution oder einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern, zu verlangen. Eine etwa geleistete Barkaution wird nicht gesondert angelegt und wird verzinst.

Im Fall von Zahlungsrückständen ist Hoyer auch berechtigt, Ratenzahlungen oder andere Zahlungserleichterungen zu bewilligen oder anstelle der Leistung Sachleistungen anzunehmen, insbesondere auch Sachen des Kunden zu erwerben und gegen die Kaufpreisforderung mit Ansprüchen aus dem Tankkartenvertrag aufzurechnen. Die auf diese Weise zu einer Befriedigung von Hoyer führenden Rechtshandlungen sind vertragsgemäß.

7. Verfügungsrahmen, Kartenlimit

Es gilt der in dem Vertrag angegebene Verfügungsrahmen. Der Kunde kann keine Waren oder Dienstleistungen beziehen, wenn der Verfügungsrahmen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeschöpft ist und Hoyer eine Überschreitung des Verfügungsrahmens nicht zulässt. Der Verfügungsrahmen gilt für alle Waren und Dienstleistungen, es sei denn, es wurde für einen bestimmten Servicebaustein ein gesonderter Verfügungsrahmen angegeben. In diesem Fall reduziert sich der (Gesamt-) Verfügungsrahmen um den Betrag des für die einzelnen Servicebausteine gesondert angegebenen Verfügungsrahmens. Hoyer kann den (Gesamt-) Verfügungsrahmen wie auch die gesonderten Verfügungsrahmen für die einzelnen Servicebausteine jederzeit ohne Angabe von Gründen im Wege des einseitigen Bestimmungsrechts ändern. Dabei kann Hoyer u.a. die Bonität des Kunden und die Abrechnungsmodalitäten berücksichtigen.

Der Kunde kann aus dem Verfügungsrahmen keine Rechte herleiten. Insbesondere kann der Kunde sich im Falle der Überziehung des Verfügungsrahmens, z.B. durch einen Missbrauch der Karte, nicht darauf berufen, dass der Verfügungsrahmen nicht überzogen werden darf. Der Verfügungsrahmen dient nicht dem Schutz des Kunden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann in einer schriftlichen Sondervereinbarung ein verbindlicher Maximalbetrag für den Abrechnungszeitraum festgelegt werden, der nicht überschritten werden soll, sofern der Kunde in die Überschreitung nicht einwilligt. Zugunsten von Hoyer wird die Einwilligung erteilung durch den Kunden vermutet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Maximalbetrag an das Tankverhalten des Kunden angepasst wird, um zu gewährleisten, dass der Kunde weiterhin tanken kann. Trotz unter Umständen vorliegender oder vermuteter Einwilligung des Kunden besteht im Fall eines vereinbarten Maximalbetrages für Hoyer keine Verpflichtung, dem Kunden über den Maximalbetrag hinaus Leistungen zu erbringen. Unabhängig von einem vereinbarten Maximalbetrag kann Hoyer dem Kunden intern einen



Verfügungsrahmen einräumen und bei Überschreiten des Verfügungsrahmens die Hoyer Card für weitere Tankungen sperren.

Pro Tankkarte besteht ein von Hoyer vergebendes maximales Kartenlimit für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Für das Kartenlimit ist der Bruttosäulenpreis maßgeblich. Wünscht der Kunde ein bestimmtes maximales Kartenlimit für eine oder mehrere Tankkarten, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Die Bestimmungen zum Verfügungsrahmen gelten entsprechend.

8. Änderungen der Vertragsbedingungen und Preise

Hoyer ist berechtigt, jederzeit im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach freiem Ermessen Änderungen der Vertragsbedingungen, insbesondere Abrechnungszyklus und Zahlungsziel, sowie Preisänderungen vorzunehmen. Die Änderungen werden erst zwei Wochen nach Mitteilung von der beabsichtigten Änderungen durch Hoyer an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder in Textform.

9. Kartensicherheit, Gültigkeitsdauer und Ländersperre

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Hoyer Card alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Hoyer Card selbst sowie dessen Sicherheitsmerkmale, insbesondere den PIN-Code, vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Die Hoyer Card und deren PIN-Code sind getrennt voneinander und so aufzubewahren, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter weder auf die Karte noch auf den PIN-Code erfolgen kann. Der PIN-Code der jeweiligen Hoyer Card wird dem Kunden durch Hoyer mitgeteilt. Für die Geheimhaltung des PIN-Codes der für ihn ausgestellten Hoyer Card ist der Kunde allein verantwortlich. Die personenbezogene Hoyer Card wird grundsätzlich mit einem PIN-Code herausgegeben. Die Pflicht zum Schutz der Sicherheitsmerkmale erstreckt sich auch auf das Zwei-Karten-System. Die vorgenannten Pflichten treffen auch die im Zwei-Karten-System zusätzlich ausgegebenen fahrzeugbezogenen Hoyer Cards.

Bei der Verwendung der Hoyer Card hat der Kunde zum Zweck der Kartensicherheit und der Missbrauchsprävention den Tankkartenautomaten auf Manipulation, insbesondere in den Bereichen Tastenfeld und Kartenleseschacht, zu prüfen. Im Falle einer Manipulation ist die Hoyer Card nicht zu verwenden. Treten bei der Verwendung der Hoyer Card Unstimmigkeiten, beispielsweise in Form eines Klemmens der Karte im Kartenleseschacht auf, ist dies unverzüglich gegenüber der Hoyer anzuzeigen.

Der Kunde hat die Kartennutzer und von ihm eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Dritte hinsichtlich der Geheimhaltung des PIN-Codes und der Aufbewahrung der Hoyer Card entsprechend zu verpflichten. Zugunsten von Hoyer wird vermutet, dass der Verwender der Hoyer Card bei Eingabe des korrekten PIN-Codes berechtigt ist, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine weitergehende Prüfung durch Hoyer erfolgt nicht.

Die an den Kunden herausgegebene Hoyer Card ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sollte die Karte innerhalb eines Zeit-

raumes von 14 Monaten nicht benutzt werden, ist Hoyer berechtigt, die Karte zu sperren.

Grundsätzlich ist der Nutzungsraum der Hoyer Card auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auf Antrag des Kunden bietet Hoyer dem Kunden den Service, das Nutzungsgebiet auf die vom Kunden beantragten Serviceländer auszuweiten. Auf erneuten Antrag des Kunden können vormals freigeschaltete Serviceländer wieder gesperrt werden. Hoyer weist den Kunden darauf hin, dass ein erweiterter Nutzungsraum mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko einhergeht. Für Leistungen, welche mittels dem Travis Netzwerk bezogen werden, greifen gemäß dem 1. Servicebaustein „Tanken und Waschen“ keine Ländersperrungen. Hier ist eine Eingrenzung des Nutzungsraums nicht möglich.

10. Gewährleistung

Der Kunde muss Beanstandungen bzgl. der Qualität von Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung schriftlich oder in Textform geltend machen. Reklamationen bzgl. der Qualität von Kraft- und Schmierstoffen sind bei Hoyer, solche bzgl. der Qualität sonstiger Waren oder Dienstleistungen bei der jeweiligen Karten-Akzeptanzstelle oder dem Servicepartner, bei der die Waren bzw. bei dem die Dienstleistungen bezogen worden sind, geltend zu machen. Alle anderen Beanstandungen müssen zusätzlich auch gegenüber Hoyer geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Reklamationen berührt nicht die Fälligkeit von Rechnungsbeträgen.

11. Haftung von Hoyer

Die Haftung von Hoyer für Schäden infolge mangelhafter Waren oder Dienstleistungen gegenüber dem Kunden, dem Kartennutzer oder Dritten ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Hoyer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hoyer. Ebenso ist die Haftung der jeweiligen Akzeptanzstelle/Lieferanten gegenüber dem Kunden, dem Kartennutzer oder Dritten sowie die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Akzeptanzstelle/des Lieferanten ausgeschlossen. Für die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wie auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt der vorgenannte Haftungsausschluss nicht. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weder Hoyer noch der Lieferant/Akzeptanzpartner haften für das tatsächliche Bestehen der Möglichkeit, einbehaltenen Umsatzsteuer (o.ä.) als Vorsteuer absetzen zu können oder zurückzuerhalten. Bei im Ausland über die Hoyer Card bezogenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen hat der Kunde sich selbst um die Rückerstattung der auf der Abrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu bemühen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde den Servicebaustein „Rückerstattung“ gewählt hat. Dann gelten die gesonderten Bedingungen zum Servicebaustein „Rückerstattung“.

12. Haftung des Kunden, Kartenverlust und missbräuchliche Nutzung

Der Kunde hat den Verlust jeder Hoyer Card unter Angabe der Kartennummer unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlus-



tes Hoyer mündlich unter der +49 4262 9199 oder in Textform unter E-Mail hoyercard@hoyer.de oder Fax +49 4262 799985 mitzuteilen. Mit Eingang der Verlustmeldung – während der Geschäftszeit Mo.- Fr. von 08.00 bis 17.00 Uhr – wird der Kunde von der Haftung für einen etwaigen Missbrauch der abhanden gekommenen Hoyer Card spätestens innerhalb von 24 Stunden befreit, es sei denn, der Kunde oder der Kartennutzer haben das Abhandenkommen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Außerhalb der Geschäftszeiten gilt als Eingang der Verlustmeldung 08.00 Uhr des folgenden Geschäftstages. Vor Eingang der Verlustanzeige haftet der Kunde für alle Forderungen, die sich aus der Verwendung der Karte ergeben. Hoyer ist berechtigt, eine als verloren gemeldete Hoyer Card an allen Hoyer Card-Akzeptanzstellen zu sperren. Im Falle eines Missbrauchs oder bei Diebstahl hat der Kunde Strafanzeige zu erstatten. Eine Kopie der Strafanzeige ist Hoyer zu übermitteln.

Der Kunde haftet für jede vertragswidrige oder missbräuchliche Nutzung der Hoyer Card, die dadurch ermöglicht oder erleichtert wurde, dass er nicht alle ihm zumutbaren Kartensicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Der Kunde haftet auch, wenn die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Dritte die Kartensicherheitsvorkehrungen und Sorgfaltspflichten zur Vermeidung eines Kartenmissbrauchs nicht einhalten. Eine Haftung von Hoyer ist ausgeschlossen. Der Kunde haftet darüber hinaus uneingeschränkt für alle Schäden, die Hoyer durch die missbräuchliche Verwendung der vom Kunden an dessen Mitarbeiter oder Dritte weitergegebenen Hoyer Card entstehen. Die Rechte von Hoyer gegenüber dem unbefugten Verwender der Hoyer Card bleiben davon unberührt.

13. Laufzeit, Kündigung

Der Hoyer Card-Vertrag als solcher sowie die einzelnen von dem Kunden gewählten Servicebausteine werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Hoyer Card-Vertrag wie auch die einzelnen von dem Kunden gewählten Servicebausteine können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Servicebausteine können auch einzeln gekündigt werden. Hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen Hoyer und dem Kunde bleiben unberührt und gehen vor.

Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag so nachhaltig verletzt, dass dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der Hoyer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor:

- wenn es beim Einzug einer Forderung zu einer Rücklast kommt;
- wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt;
- wenn der Kunde das SEPA-Firmenlastschriftmandat widerruft;
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit nicht nachkommt;

- wenn der Kunde abgewickelt, aufgelöst oder zahlungsunfähig wird oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- wenn der Kunde insolvent wird, insbesondere wenn der Kunde einen Insolvenzantrag gestellt hat, einer allgemeinen Übertragung zu Gunsten seiner Gläubiger oder des Insolvenzverwalters zustimmt oder schriftlich seine Unfähigkeit, fällig werdende Verbindlichkeiten regelmäßig zu zahlen, eingesteht;
- wenn eine sonstige nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht;
- wenn ein Servicepartner den mit Hoyer bestehenden Vertrag für die Leistungen zu einem Servicebaustein beendet.

Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, alle in seinem unmittelbaren und mittelbaren Besitz befindlichen Tankkarten Hoyer Card unverzüglich und unaufgefordert an Hoyer zurückzusenden. Sollte eine Hoyer Card, die der Kunde nicht an Hoyer zurückgegeben hat, weiterhin – ggf. auch ohne Wissen oder Zustimmung des Kunden – genutzt werden, hat der Kunde für die über diese Hoyer Card getätigten Umsätze uneingeschränkt aufzukommen.

14. Kartensperre, Nutzungsuntersagung, Einziehung

Im Falle der Beendigung des Vertrages oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Hoyer berechtigt, die an den Kunden ausgegebenen Tankkarten zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- bei Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere wenn Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist nicht ausgeglichen werden oder es zu einer Rücklast kommt, einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht;
- wenn das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wird;
- wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nicht nur unerheblich verschlechtern oder zu verschlechtern drohen;
- wenn die andere Vertragspartei abgewickelt, aufgelöst, insolvent oder zahlungsunfähig wird oder ihren Geschäftsbetrieb endgültig einstellt;
- wenn eine geforderte Sicherheit nicht geleistet wird;
- wenn Hoyer berechtigt ist, den Vertrag fristlos zu kündigen;
- wenn die Tankkarte innerhalb eines Zeitraumes von 14 Monaten nicht genutzt wird;
- wenn der Kunde den Verlust der Karte gemeldet hat;
- wenn der Kunde meldet, dass unbefugte Dritte Kenntnis von dem PIN-Code erhalten haben oder der Verdacht hierzu besteht;
- bei Verdacht auf Kartenmissbrauch;
- wenn der Verfügungsrahmen überschritten wird.

Im Falle einer Kartensperre aus wichtigem Grund bedarf es keiner vorherigen Ankündigung der Sperrung der Tankkarte. Der Kunde hat keinen Ersatzanspruch gegen Hoyer. Hoyer ist berechtigt, die Sperrung den Akzeptanzstellen mitzuteilen. Nach Sperrung der Karte hat der Kunde die Karte unverzüglich an Hoyer zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn nach einer Sperrung wegen Verlustmeldung die Hoyer Card wiedergefunden wird. Für Schäden, die dem Kunden durch eine fehlerhafte Kartensperre entstehen, haftet Hoyer nur bei Vorsatz



oder grober Fahrlässigkeit. Für den Einsatz einer zur Sperrung gemeldeten Hoyer Card bleibt die Haftung des Kunden bis zu deren tatsächlichen Sperrung bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, die zu sperrende Hoyer Card an Hoyer zurückzusenden. Dem Kunden ist die weitere Nutzung der Hoyer Card untersagt, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Kunde verpflichtet ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen zu beantragen, der Kunde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist, das Vertragsverhältnis beendet ist oder der Kunde erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können. In diesen Fällen haften neben dem Kunden auch die für den Kunden verantwortlich handelnden Vertreter persönlich.

15. Meldepflichten

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Firmierung, seiner Anschrift sowie der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse unverzüglich Hoyer mitzuteilen. Mitzuteilen sind auch bei der personenbezogenen Hoyer Card der Wegfall der Nutzungsberechtigung oder bei der fahrzeugbezogenen Hoyer Card die Stilllegung oder der Verkauf des Fahrzeugs; in diesen Fällen ist die Hoyer Card zurückzugeben.

16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hoyer Card

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Hoyer sind mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung dem Kunden schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Änderungen werden nach Mitteilung und Ablauf der Ankündigungsfrist jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Hoyer ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Tankkartenvertrag Hoyer Card ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich oder in Textform zu kündigen, jedoch spätestens einen Monat nach Wirksamwerden der Änderung.

17. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Kundenzahlungen ist Visselhövede. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rotenburg (Wümme) bzw. das Landgericht Verden (Aller).

18. Schriftform, salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die der weggefallenen oder fehlenden Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich soweit wie möglich entspricht.

Teil B – Besondere Bestimmungen

1. Servicebaustein Tanken und Waschen

a) Liefer-/Leistungsort und Liefer-/Leistungsbedingungen

Der Kunde kann an den Hoyer Tankstellen und an den freigegebenen Partnertankstellen von Hoyer (beide nachfolgend: „Akzeptanzstellen“) mit der Tankkarte Hoyer Card bargeldlos tanken. Für den Bezug von LNG-Kraftstoff (Liquefied Natural Gas) an Akzeptanzstellen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß den AGB Teil B, 1. Servicebaustein, Punkt d) und e).

Die jeweils aktuellen Akzeptanzstellen für die Hoyer Card werden in der Hoyer-App und im Internet unter <http://www.hoyer.de/tankstellen/> ausgewiesen.

Die Abgabe der Ware erfolgt ausschließlich bargeldlos über die Hoyer Card. Die Lieferung erfolgt – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und einer Verfügbarkeit der Ware – ex Verladestation (Zapfsäule)

an den Akzeptanzstellen. Maßgebend für die Feststellung der abgenommenen Mengen sind die geeichten Messeinrichtungen der Akzeptanzstellen.

Darüber hinaus kann der Kunde an ausgewählten Akzeptanzstellen Lkw-Wäschen sowie Tankreinigungen in Anspruch nehmen. Für die Erbringung der Dienstleistung an Hoyer fremden Waschstationen bedient sich Hoyer verschiedener Servicepartner. Die aktuellen Akzeptanzstellen sowie eine Übersicht der dort angebotenen Dienstleistungen werden in der Hoyer-App und im Internet unter www.hoyer-tankstellen.de ausgewiesen.

Das Erbringen der Dienstleistung erfolgt ausschließlich bargeldlos über die Hoyer Card und – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden sowie der Verfügbarkeit der Dienstleistung – am Standort der jeweiligen Waschstation.



b) Abrechnungspreis und Abrechnungsmodalitäten

Die Tankungen werden von Hoyer abgerechnet und der Kunde erhält für die mit der Hoyer Card im Abrechnungszeitraum getätigten Kartenumsätze eine Rechnung.

Der Abrechnungspreis für die mit der Hoyer Card bezogenen Waren und Dienstleistungen ist, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist, der aktuelle Brutto-Tankstellenpreis der jeweiligen Akzeptanzstelle, an der die Hoyer Card als Zahlungsmittel eingesetzt wird.

Für Lkw-Wäschen, Tankreinigungen sowie dem gleichgestellte Serviceleistungen, die an Hoyer fremden Waschstationen in Anspruch genommen werden, gilt als Abrechnungspreis der aktuelle Brutto-Preis der Waschstation an der die Leistung erbracht wird zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,50 € netto je Transaktion/Dienstleistung.

Etwa bestehende Sondervereinbarungen gelten nur bei Inanspruchnahme der Hoyer eigenen Waschstationen.

Es gelten die vereinbarten bzw. die von Hoyer im Wege des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts gemäß Teil A Ziffer 8 festgelegten Abrechnungsmodalitäten.

Abweichende gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen Hoyer und dem Kunden, die außerhalb des Tankkartenvertrages Hoyer Card getroffen wurden, bleiben hiervon unberührt.

c) Eigentumsvorbehalt

Die abgegebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Hoyer. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei der Erfüllung eines Dienst-, Werk- oder Werklieferungsvertrages zu verbrauchen. In diesem Fall tritt er Hoyer bereits jetzt seine damit im Zusammenhang stehenden und sich daraus ergebenden Forderungen aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsvertrag in Höhe des Warenwertes nebst etwaigen Verzugszinsen im Voraus ab.

d) Bezug von LNG-Kraftstoff

Die Abgabe von LNG-Kraftstoff erfolgt ausschließlich nach Freischaltung der Produktgruppe durch Hoyer. Um eine Freischaltung der Produktgruppe zu erwirken, ist der Kunde zu den folgenden Maßnahmen verpflichtet. Der Kunde wird auf seine Kosten:

- sämtliche ihm zuzurechnende Personen, die in die LNG-Tankvorgänge involviert sind, vor dem ersten Tankvorgang fahrzeugherstellerspezifisch und tankstellenspezifisch unterrichten. Sofern der Kunde die Unterrichtung nicht selbst leisten kann, bedient er sich eines dafür geeigneten Dritten.
- die Unterrichtung mindestens einmal jährlich wiederholen und entsprechend dokumentieren;
- den Nachweis über gehaltene Unterrichtungen Hoyer schriftlich an die in Teil A, Ziffer 1 genannte Adresse regelmäßig unaufgefordert übermitteln;
- sämtliche ihm zuzurechnende Personen, die unmittelbar den LNG Tankvorgang vollziehen, mit – für den Umgang mit tiefkalten Flüssigkeiten geeigneter – Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausstatten und darüber hinaus im Umgang mit der PSA schulen. Zur Persönlichen Schutzausrüstung zählen mindestens:

- Schutzhandschuhe gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR 195 - „Benutzung von Schutzhandschuhen“)
- Helm mit Augenschutz gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR 192 - „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“)
- Den Körper vollständig bedeckende Bekleidung inklusive festen, antistatischen Schuhen.

e) Sperre

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Hoyer berechtigt, ohne Vorankündigung und Einhaltung einer Frist seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen („Sperre“). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und 14 vor.

Kann ein Kunde keinen Nachweis über die in Punkt d) genannte jährliche Unterweisung erbringen oder liegen begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Unterweisung vor, ist Hoyer zur Sperrung der Produktgruppe – ohne vorheriger Vorankündigung und Einhaltung einer Fristberechtigt. Die anderen Produktgruppen bleiben hiervon unberührt.

Sollten dem Kunden durch die Sperre Kosten oder ein sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht einzustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde selber zu tragen.

f) Haftung

Für die Haftung von Hoyer gilt Teil A Ziffer 11. Ergänzend hierzu gilt:

Hoyer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, deren Ursache in einem unsachgemäßen Gebrauch der Betankungsanlage durch den Kunden bzw. einer dem Kunden zurechenbaren Person, am Fahrzeug des Kunden oder sonst wie im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

2. Servicebaustein Maut

a) Grundlagen

Bei der Benutzung von Autobahnen und Bundesfernstraßen in der Bundesrepublik Deutschland können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BFStrMG) Gebühren anfallen. Mit dem Betrieb des Mauterhebungssystems ist derzeit die Toll Collect GmbH, Berlin, (nachfolgend „Mautbetreiber“ genannt) beauftragt. Der Mautbetreiber bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihm registrieren zu lassen. Als registrierte Benutzer können die Mautpflichtigen die Gebühren in drei Mauterhebungsverfahren erheben lassen, nämlich:

- im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Gerät im Fahrzeug, auch Onboard-Unit (OBU) genannt,
- durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals mit einer Fahrzeugkarte des Mautbetreibers oder



- durch manuelle Einbuchung über das Internet.

Dabei können die registrierten Benutzer bei dem Mautbetreiber die Abrechnung der Maut „über Tankkarten“, so insbesondere auch über die Tankkarte Hoyer Card, wählen.

Wenn sich der Kunde bei dem Mautbetreiber registrieren lässt, die Abrechnung der Maut über Tankkarten wählt und aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Hoyer die Abrechnung der Maut über Hoyer wählt, gelten zwischen dem Kunden und Hoyer ergänzend diese besonderen Bestimmungen zum Servicebaustein Maut für die Abrechnung der Maut.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Hoyer und dem Kunden zum Servicebaustein Maut kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Mautbetreiber den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die Tankkarte Hoyer Card gestellt hat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer Fahrzeugkarten annimmt.

Für die Einhaltung der für die registrierten Benutzer geltenden Vorschriften und Bedingungen des Mautbetreibers ist ausschließlich der mautpflichtige Kunde verantwortlich. Hoyer übernimmt insoweit keine Pflichten und keinerlei Verantwortung.

b) Registrierung als „registrierter Benutzer“

Die Benutzer- und Fahrzeugregistrierungen beim Mautbetreiber hat der mautpflichtige Kunden in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Registrierung als solche obliegt ausschließlich dem Mautbetreiber.

c) Abwicklung, Abrechnung der Maut, Kosten

Hoyer erwirbt die Forderungen des Mautbetreibers von dem Mautbetreiber oder von dem vom Mautbetreiber berechtigten Abrechnungsunternehmen und rechnet diese Forderungen sodann mit dem mautpflichtigen Kunden ab. Für den Fall, dass Hoyer keine Forderungen des Mautbetreibers erwirbt, beauftragt der mautpflichtige Kunde hiermit Hoyer, die Verbindlichkeiten des Kunden als registrierter Benutzer im Namen und auf Rechnung des Kunden auszugleichen. Der mautpflichtige Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Hoyer die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Hoyer wird auf Grundlage der Mautaufstellung des Mautbetreibers für den mautpflichtigen Kunden in Zeiträumen von bis zu einem Monat, wobei nur der Zeitraum von einem Monat und nicht der Kalendermonat maßgeblich ist, die Forderungen des Mautbetreibers aus Mautgebühren (ohne Umsatzsteuer) sowie aus sonstigen kostenpflichtigen Leistungsansprüchen (zzgl. Umsatzsteuer) gegenüber dem mautpflichtigen Kunden abrechnen und geltend machen. Dabei kann Hoyer abweichend von der Mautaufstellung des Mautbetreibers entsprechend den vereinbarten oder von Hoyer festgelegten Abrechnungs-

zyklen Zwischenabrechnungen gegenüber dem mautpflichtigen Kunden vornehmen.

Die Kontrolle der Mautaufstellungen anhand von Übersichten des Mautbetreibers (z.B. Einzelfahrtachweise oder ähnliches) obliegt ausschließlich dem mautpflichtigen Kunden. Hoyer übernimmt insoweit keinerlei Verantwortung und führt auch keine Plausibilitätsprüfung durch. Zweifel an der Richtigkeit der den Mautaufstellungen des Mautbetreibers zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder -einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung von Hoyer kein Zurückbehaltungsrecht oder sonstige Ansprüche. Solche Zweifel hat der mautpflichtige Kunde unmittelbar mit dem Mautbetreiber oder der sonst zuständigen Stelle zu klären.

Etwaige zugunsten des mautpflichtigen Kunden bestehende Mauterstattungsbeträge oder Mautermäßigungsansprüche sind von dem mautpflichtigen Kunden nach den hierfür geltenden Bestimmungen beim Bundesamt für Güterverkehr oder der sonst zuständigen Stelle geltend zu machen. Diese Ansprüche kann der mautpflichtige Kunde nicht gegen Ansprüche von Hoyer aufrechnen.

d) Sperre

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Hoyer berechtigt, dem Mautbetreiber ohne Vorankündigung und Einhaltung einer Frist mitzuteilen, dass der mautpflichtige Kunde mit sofortiger Wirkung nicht mehr als Abrechnungskunde von Hoyer behandelt werden darf („Sperre“). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und 14 vor.

Sollten dem Kunden durch die Sperre Kosten oder ein sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht einzustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde selber zu tragen.

3. Servicebaustein Rückerstattung

a) Grundlagen

Die Leistungen im Rahmen des Servicebausteins Rückerstattung werden durch einen Kooperationspartner, derzeit die ALFA Transportservice V.O.F., Niederlande, (nachfolgend: „Servicepartner Rückerstattung“) erbracht. Die Leistungen bestehen aus der Rückgewinnung ausländischer Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer-Verbrauchssteuern von den im Antrag festgelegten Ländern („Erstattungsländer“).

Der Kunde kann dabei im Antrag zwischen einer Vorfinanzierung oder einer quartalsweisen Rückerstattung wählen.

b) Voraussetzungen

Um die Leistungen zum Servicebaustein Rückerstattung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde einen zusätzlichen Vertrag mit dem Servicepartner Rückerstattung und Hoyer (nachfolgend: „Drei-Parteien-Vertrag“) abschließen und dem Servicepartner Rückerstattung weitere Erklärungen und Dokumente, wie z.B. Forderungsab-



tretung (Zessionsurkunde), Vollmacht, Fahrzeugscheine, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bescheinigung in Steuersachen, Unternehmerbescheinigung (Aufzählung nicht abschließend) zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Hoyer sämtliche Daten des Kunden, die zur Vorbereitung, Prüfung und Erstellung des Drei-Parteien-Vertrages erforderlich sind, an den Servicepartner Rückerstattung weitergibt.

Nur wenn der gesonderte Drei-Parteien-Vertrag zwischen dem Kunden, dem Servicepartner Rückerstattung und Hoyer wirksam zustande gekommen ist und der Kunde die weiteren erforderlichen Dokumente dem Servicepartner Rückerstattung übermittelt hat, kann der Kunde die Leistungen des Servicebausteins Rückerstattung in Anspruch nehmen. Der Kunde hat gegen Hoyer keinen Anspruch auf Zustandekommen dieses Drei-Parteien-Vertrages. Ebenso wenig hat der Kunde bei nicht Zustandekommen des Drei-Parteien-Vertrages Ansprüche gegen Hoyer.

Für die Personenbeförderung (Busse) kann der Servicebaustein Rückerstattung nicht angeboten werden.

c) Abwicklung, Kosten

Für die Abwicklung des Servicebausteins Rückerstattung ist vorrangig der Drei-Parteien-Vertrag maßgeblich. Nur soweit der Drei-Parteien-Vertrag keine Regelung trifft, gelten ergänzend die Vertragsbedingungen zum Teil B Ziffer 3.

Der Rückerstattungsprozess wird von dem Servicepartner Rückerstattung im Auftrag des Kunden und entsprechend den Anweisungen des Kunden ausgeführt und unterliegt den notwendigen und geltenden Vollmachten und Mandaten, die der Kunde dem Servicepartner Rückerstattung als Steuerbevollmächtigten erteilt. Soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist, ermächtigt der Kunde den Servicepartner Rückerstattung zur Eintreibung der zurückgeholten Mehrwertsteuer und ggf. auch der Mineralölsteuer-Verbrauchssteuer.

Der Kunde willigt ein, dass Hoyer dem Servicepartner Rückerstattung durchgängig alle relevanten Daten zur Verfügung stellt, die der Servicepartner Rückerstattung zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die Leistungen von Hoyer sind entgeltlich. Die Einzelheiten sind in der Vereinbarung zum Servicebaustein Rückerstattung geregelt.

d) Rückerstattungsgebühren

Die in dem Angebot festgesetzten Rückerstattungsgebühren werden je nach der von dem Kunden gewählten Rückerstattungsweise entweder direkt bei der Erstattung (im Falle einer quartalsweisen Rückerstattung) oder monatlich (im Falle einer Vorfinanzierung) mit der Hoyer Card Abrechnung ausgewiesen und eingezogen.

e) Sperre

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Hoyer berech-

tigt, den Servicepartner Rückerstattung ohne Vorankündigung und Einhaltung einer Frist anzuweisen, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen („Sperre“). Auch der Servicepartner Rückerstattung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und 14 oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt vor.

Sollten dem Kunden durch die Sperre Kosten oder ein sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht einzustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde selber zu tragen.

4. Servicebaustein Pannen- und Mobilitätsservice

a) Grundlagen

Die Leistungen im Rahmen des Pannen- und Mobilitätsservice erbringt Hoyer durch einen Kooperationspartner, derzeit die Service 24 Notdienst GmbH, (nachfolgend: „Servicepartner Pannenservice“).

Der Kunde kann über die Nothilfenummer +49 (4262) 7 349 349 die Notrufzentrale erreichen. Die Notrufzentrale ist 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Sämtliche Leistungen müssen ausnahmslos über diese Einsatzzentrale angefordert, organisiert oder autorisiert sein. Eine nachträgliche Vergütung für selbst organisierte und nicht autorisierte Leistungen ist ausgeschlossen.

In dem Telefonat mit der Notrufzentrale werden die notwendigen Schritte direkt besprochen. Entsprechend der jeweiligen individuellen Schilderung der Panne und im Rahmen des jeweils vereinbarten Mobilitätspakets wird über die Notrufzentrale eine fachgerechte Pannenhilfe am Pannort des gemeldeten Fahrzeuges organisiert. Dies umfasst mindestens die Vermittlung und dazugehörige Organisation der im jeweils vereinbarten Mobilitätspaket enthaltenen Leistungen zwischen Kunde und Werkstätten (= Intervention).

Werden von dem Kunden Leistungen in Anspruch genommen, die nicht in dem vereinbarten Mobilitätspaket enthalten sind, so kommt hierdurch ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Servicepartner Pannenservice direkt zustande. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

b) Leistungsumfang der Mobilitätspakete, Kosten

Der Kunde kann zwischen verschiedenen Mobilitätspaketen wählen. Die Preise für die Mobilitätspakete gelten jeweils nur für ein Fahrzeug, also entweder für den Lkw (ziehende Einheit) oder für den Anhänger bzw. Auflieger (gezogene Einheit). Soll eine gesamte Fahrzeugkombination umfasst sein, so sind zwei Mobilitätspakete zu buchen, nämlich sowohl für das ziehende als auch für das gezogene Fahrzeug jeweils ein Mobilitätspaket.



Die Leistungen von Hoyer sind entgeltlich. Die Einzelheiten sind in der Vereinbarung zum Servicebaustein Pannenservice geregelt. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus.

Je nach dem gewählten Mobilitätspaket werden verschiedene Leistungen angeboten. Die einzelnen Mobilitätspakete umfassen folgende Leistungen:

Pannenservice europaweit (Intervention)

Hoyer stellt seinen Kunden zur Anforderung von Hilfeleistungen eine 24-Stunden-Nothilfenummer zur Verfügung. Im Falle der Inanspruchnahme hat der Kunde die Interventionsgebühr an Hoyer zu zahlen.

Hoyer Mobilitätspaket I – Organisation der Hilfe vor Ort bei technischem Gebrechen

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines technischen Gebrechens nicht mehr fahrbereit ist, wird technische Hilfeleistung vor Ort geleistet. Umfasst sind die Organisation von Hilfe durch die Notrufzentrale sowie die Organisation der weiteren notwendigen Leistungen wie z.B. Entsendung eines Pannenfahrzeuges, Reparaturen, Abschleppung etc. Die Ausführung der weiteren notwendigen Leistungen wird nicht erfasst. Sie ist vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Die Leistung Pannenservice europaweit ist inkludiert.

Hoyer Mobilitätspaket II – Hilfe vor Ort bei Pannen an Reifen, Reifenwechsel

Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Reifenpanne nicht mehr fahrbereit ist, wird eine Hilfe beim Reifenwechsel geleistet, um nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft vor Ort wiederherzustellen. Umfasst sind die Organisation von Hilfe durch die Notrufzentrale, die Entsendung eines Pannenfahrzeuges und die Verwendung der vom Pannenfahrzeug mitgeführten Bordmittel (Kleinreparaturmaterial), nicht jedoch Ersatzteile wie z.B. Reifen.

Eine Leistungspflicht besteht nicht bei:

- Schäden an nachgeschnittenen Reifen;
- Schäden an Reifen, die eine Mindestprofiltiefe unter 3 mm haben (Messung am mittleren Profil);
- Schäden an Reifen, die nicht an einem Fahrzeug montiert sind;
- Schäden an Reifen infolge Unfall- oder Kollision, welche das gesamte Fahrzeug betreffen;
- Schäden infolge Feuer, Kohlenwasserstoffen, Bremsplatten;
- Schäden infolge falscher, ungeeigneter oder missbräuchlicher Bereifung;
- Schäden, welche unter die handelsübliche Reifengarantie fallen.

Die Leistung Pannenservice europaweit und Hoyer Mobilitätspaket I sind inkludiert.

Hoyer Mobilitätspaket III – Abschleppung

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines technischen Gebrechens nicht mehr fahrbereit ist, wird eine fachgemäße Abschleppung in die nächstgelegene, geeignete Fachwerkstätte organisiert. Die Kostenübernahme beinhaltet eine Abschleppung pro Registrierungsjahr (= 12 Monate).

Die Kostenübernahme beträgt maximal 1.000,00 € brutto pro Fahrzeug und pro Registrierungsjahr – umfasst sind die Organisation von Hilfe durch die Notrufzentrale, die Organisation von einer Abschleppung und die Kosten bis zu 1.000,00 € brutto. Bergungen und andere, mit Seilwinden und/oder Kränen durchgeführte Leistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Leistung Pannenservice europaweit, Hoyer Mobilitätspaket I und Hoyer Mobilitätspaket II sind inkludiert.

c) Örtlicher Geltungsbereich

Hoyer erbringt die beschriebenen Leistungen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung eines vorab registrierten Fahrzeuges in Europa im geographischen Sinn (Andorra, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Weißrussland).

d) Leistungsausschluss

Keine Leistungsübernahme besteht, wenn

- der Schaden sich innerhalb eines Umkreises von 30 km (Luftlinie) zum Geschäftssitz des Kunden oder einer Betriebsstätte des Kunden ereignet hat;
- der Schaden durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Piraterie, Explosionen von Gegenständen, Überschallknall sowie nukleare Einwirkungen entstanden ist;
- der Schaden durch Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;
- der Schaden durch Schäden an der Ladung hervorgerufen worden ist bzw. bei Schäden an der Ladung selbst;
- die erforderlichen Verpflichtungen aus der Meldung/Registrierung der vertraglich vereinbarten Fahrzeugdaten nicht erfolgt sind;
- Ansprüche nicht vom Leistungsumfang dieser Detailbestimmungen umfasst sind;
- der Schaden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung strafbarer Handlungen oder sonstiger illegaler Handlungen steht;
- der Schaden auf einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche (wie z.B. Baustellen, Betriebsgelände, Mülldeponien etc.) eingetreten ist;
- die Hilfeleistung nicht über die Notrufzentrale angefordert, organisiert oder autorisiert wurde.

e) Obliegenheiten des Kunden

Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Leistungsfalles zur Freiheit von Hoyer von der Verpflichtung zur Leistung führt bzw. eine nachträgliche Kostenersatzpflicht für den Kunden zur Folge hat, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des vom Serviceprodukt umfassten Fahrzeuges einzuhalten.



Als Obliegenheiten, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung der Erhöhung der Gefahr von Hoyer durch den Kunden zu erfüllen sind und deren Verletzung zum Zeitpunkt des Leistungsfalles die Freiheit von Hoyer von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt bzw. eine nachträgliche Kostenersatzpflicht für den Kunden zur Folge hat, werden bestimmt:

- dass der Fahrzeuglenker in jedem Fall die kraftfahrerrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist;
- dass sich der Fahrzeuglenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
- die Leistungen von Hoyer ausschließlich unter der bekannt gegebenen 24-Stunden-Nothilfenummer noch vor Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen in Anspruch zu nehmen;
- sich mit Hoyer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- das Ausmaß des Schadens so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen von Hoyer oder der von Hoyer beauftragten Erfüllungshilfen zu befolgen;
- Hoyer bei der Geltendmachung der auf Grund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr hierfür die benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- Hoyer auf deren Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung des Fahrzeuglenkers zur Lenkung des Fahrzeuges ergibt;
- die Einleitung eines mit dem Leistungsfall in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens Hoyer anzuzeigen;
- jeden Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion oder Tiere entsteht, unverzüglich der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen;
- für die ordnungsgemäße und vom Hersteller vorgeschriebene Wartung des Fahrzeuges zu sorgen und jedenfalls für die gesetzlich erforderlichen Prüfungen über den technischen Zustand des Fahrzeuges für den Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der erbrachten Obliegenheit sind Hoyer auf Wunsch unverzüglich vorzulegen.

f) Weitergabe von Daten

Zur Abstimmung und Erbringung der vertragsgemäßen Leistung leitet Hoyer Daten des Kunden und Fahrzeugdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail- und Postadresse des Hoyer-Kunden, Datum der Erstzulassung, Kfz Marke/Type, Kennzeichen, Fahrgestellnummer, Hoyer-Vertragsnummer) an den Servicepartner weiter. Der Kunde stimmt dem zu.

g) Haftung

Für die Haftung von Hoyer gilt Teil A Ziffer 11. Für Leistungen, die der Servicepartner Pannenservice außerhalb der vereinbarten Mobilitätspakete erbracht hat, haftet ausschließlich der Servicepartner Pannenservice. Eine Haftung von Hoyer ist in diesem Fall ausgeschlossen.

sen.

h) Sperre

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Hoyer berechtigt, den Servicepartner Pannenservice ohne Vorankündigung und Einhaltung einer Frist anzuweisen, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen („Sperre“). Auch der Servicepartner Pannenservice ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und 14 oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt vor.

Sollten dem Kunden durch die Sperre Kosten oder ein sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht einzustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde selber zu tragen.

i) Sonstiges

Eine Übertragung von Vertragsrechten von dem Kunden an Dritte ist in jeder Hinsicht unzulässig.

5. Servicebaustein Dieselinspektor

a) Grundlagen

Die Leistungen im Rahmen des Servicebausteins Dieselinspektor erbringt Hoyer durch den Kooperationspartner Qivalon GmbH, (nachfolgend: „Qivalon“). Qivalon ist ein Softwareunternehmen, das eine Software zur Überwachung von Betankungen und Tankfüllständen entwickelt hat. Die Software wird als Software as a Service (SaaS) angeboten. „Dieselinspektor“ ist eine von Qivalon entwickelte Software, die als SaaS betrieben und auf einem anbiereigenen Server gehostet wird. Auf diese Software kann mittels Telekommunikation zugegriffen und die Funktionalitäten der SoftwareApplikation können im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Der Kunde kann mit den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten auf den Dieselinspektor mittels Telekommunikation zugreifen und die mit Dieselinspektor verbundenen Funktionalitäten gemäß diesem Vertrag nutzen. Der Kunde ist nur im Rahmen der mit Hoyer bestehenden Vereinbarung zur Nutzung des Dieselinspektors berechtigt. Eine Weitergabe der Zugangsdaten und/oder der Nutzungsrechte an einen Dritten ist dem Kunden untersagt.

b) Leistungsumfang

Funktionalitäten von Dieselinspektor

Zielsetzung des Dieselinspektors ist es, Abweichungen zwischen abgerechnetem Treibstoff und der tatsächlich verbrauchten Menge zu erkennen. Dazu werden die Daten aus verschiedenen Quellen in Beziehung gebracht:

- die Verbrauchsdaten, die das Fahrzeug über die verbaute Telematik liefert, zusammen mit den
- Messungen zum Tankfüllstand (ebenfalls aus der bereits verbauten Telematik) werden verglichen mit den
- Tankabrechnungen für das Fahrzeug in einem Betrachtungszeitraum, die in elektronisch verarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt werden.



Für eine aussagekräftige Analyse müssen diese Angaben für eine Dauer von mindestens zwei Wochen am Stück lückenlos vorliegen. Zusätzlich sollte die Tankgröße des Fahrzeugs bekannt sein.

Auf Basis dieser Daten ermittelt Dieselinspektor für einen vorher definierten Zeitraum bestimmte Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit dem Dieselverbrauch eines Lkw stehen. Diese sind:

- Tanktransaktion ohne Zunahme des Tankfüllstandes,
- Differenz zwischen abgerechneter und getankter Menge,
- unerwartetes Absacken des Tankfüllstandes im Fahrzeug,
- Abweichung zwischen gemeldetem und tatsächlichem Verbrauch beispielsweise durch eine falsch kalibrierte Bordelektronik.

Für Fahrzeuge mit einfachem Kraftstofftank (d.h. ohne Doppeltankanlage) und einer ausreichend guten Datenqualität generiert Dieselinspektor einen Alarm in Form einer E-Mail, die an eine vom Kunden vorgegebene E-Mail-Adresse gesendet wird, wenn ein unerwartetes Absacken des Tankfüllstands im Fahrzeug festgestellt wird.

Dieselinspektor erzeugt monatlich einen automatisierten Bericht, der dem Endanwender per E-Mail spätestens bis zum 15. des Folgemonats übermittelt wird. In diesem Bericht werden alle erkannten Auffälligkeiten dokumentiert.

Dieselinspektor vergleicht die über die FMS-Schnittstelle eines Lkw bereitgestellten Tankfüllstands- und Dieselverbrauchsdaten mit den Tankabrechnungsdaten eines Tankkartenanbieters auf Auffälligkeiten. Die erkannten Auffälligkeiten basieren demnach ausschließlich auf dem zur Verfügung gestellten Datenmaterial und müssen nicht zwangsläufig der Realität entsprechen. Vielmehr können falsche Daten zu verfälschten Ergebnissen führen. Qivalon generiert selbst keine Daten, sondern arbeitet ausschließlich mit Daten, die von Drittsystemen (Telematik, Tankkarte) generiert werden. Folglich hat Qivalon keine Möglichkeit der direkten Beeinflussung dieser nativen Daten. Die Algorithmen, die dem Dieselinspektor zugrunde liegen, sind darauf ausgelegt, die typischen Datenqualitätsprobleme zu erkennen und weitgehend zu kompensieren, um auch bei schlechter Datenqualität valide Ergebnisse liefern zu können. Aufgrund der automatischen Verarbeitung der Daten kann jedoch keine Gewähr für die Genauigkeit und Vollständigkeit der erkannten Auffälligkeiten übernommen werden. Sofern Auffälligkeiten im Einzelfall festgestellt werden, kann es deshalb sinnvoll und erforderlich sein, zur Ermittlung eines Fehlverhaltens die konkrete Datenlage nochmals durch Qivalon fallbezogen nachprüfen zu lassen.

Verfügbarkeit

Qivalon stellt den Dieselinspektor Webservice ganzjährig mit einer Verfügbarkeit von bis zu 99 % bereit, jedoch unter Ausschluss der wöchentlichen Wartungsintervalle, jeweils Montag von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr. In Ausnahmefällen können zusätzliche Wartungen erforderlich sein.

Steht der Dieselinspektor Webservice in diesem Wartungszeitraum nicht zur Verfügung, ist dies kein Mangel.

Die Systemlaufzeit setzt sich zusammen aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung und der Nichtverfügbarkeit. Die verfügbare Nutzung umfasst die Zeiten, in denen die Funktionalitäten benutzbar sind. Zur verfügbaren Nutzung zählen auch die nachfolgend bezeichneten Zeiträume während

- Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von Qivalon oder ihren Erfüllungsgehilfen bereitzustellenden Infrastruktur;
- Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von Qivalon oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht sind;
- unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;
- der Hoyer eigene FTP-Server (Transaktionsdaten) nicht erreichbar ist.

Qivalon ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Qivalon nicht zu vertretende Umstände.

c) Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Qivalon die Erfüllung der Leistungspflichten zu ermöglichen.

Der Kunde wird die ihm zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

- die vereinbarten Entgelte und Gebühren fristgerecht zahlen;
- die für die Funktionsfähigkeit des Softwaremoduls erforderlichen Daten digital bereitstellen. Dies sind insbesondere Transaktionsdaten der Betankungen, die mittels Hoyer Tankkarte getätigt wurden;
- die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
- den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der Qivalon betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der Qivalon unbefugt einzudringen;
- Qivalon von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Dieselinspektor durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Dieselinspektor verbunden sind. Droht ein solcher



Verstoß, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unter-
richtung von Qivalon.

Eine Nutzung von Dieselinспекtor ist nur möglich, wenn
die zur Verfügung gestellten Daten den folgenden Voraus-
setzungen entsprechen:

- Mindestens 95 % der Tankabrechnungen können kor-
rekt einem Fahrzeug zugeordnet werden.
- Im Schnitt werden alle 120 min. während der Betriebs-
zeit Positionsdaten mit Tankfüllstands- und Dieseler-
verbrauchswerten gesendet.
- Es existiert eine lineare Korrelation zwischen Tankfüll-
stands- und Dieselerverbrauchswerten mit einer Abwei-
chung kleiner als 5 %.
- Es gibt keine regelmäßigen Datenlücken größer als
24 Stunden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zum Dieselin-
spektor durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff
durch unbefugte Dritte zu sichern.

d) Vergütung

Der Kunde hat die für die Bereitstellung und Nutzungsein-
räumung vereinbarte Vergütung pro angemeldetem Fahr-
zeug und Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
an Hoyer zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich
aus der Vereinbarung zum Servicebaustein Dieselinспекtor.
Hoyer rechnet grundsätzlich einmal monatlich über
die Vergütung ab.

e) Haftung

Für die Haftung von Hoyer gilt Teil A Ziffer 11.
Qivalon haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder
Gesundheit nach den Vorschriften des Produkthaftungs-
gesetzes sowie im Umfang einer von Qivalon übernom-
menen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer
Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertrags-
zwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung Qivalons für
einfache Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf einen
Betrag von 250.000,00 €. Dies gilt insbesondere auch bei
Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Eine weitergehen-
de Haftung Qivalons besteht nicht. Die vorstehende Haf-
tungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung
der Mitarbeiter, Vertreter und Organe Qivalons.

f) Sperre

Bei einem Verstoß des Kunden gegen eine der in den
AGB zur Hoyer Card festgelegten Pflichten ist Hoyer be-
rechtigt, den Zugang auf den Dieselinспекtor und zu des-
sen Daten sperren zu lassen. Der Zugang wird erst dann
wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene
wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederho-
lungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbe-
wehrten Unterlassungserklärung gegenüber Hoyer und/
oder der Qivalon sichergestellt ist.

Auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist
Hoyer berechtigt, Qivalon ohne Vorankündigung und Ein-
haltung einer Frist anzuweisen, seine Leistungen für den
Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen („Sperre“).

Ebenso ist Qivalon bei Vorliegen eines wichtigen Grun-
des berechtigt, seine Leistungen für den Kunden mit so-
fortiger Wirkung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund
liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und
14 vor oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten
nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sollten dem Kunden durch die Sperre Kosten oder ein
sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht ein-
zustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde
selber zu tragen.

6. Servicebaustein Führerscheinkontrolle

Die Hoyer Führerscheinkontrolle ermöglicht es dem Kun-
den, das Vorhandensein der registrierten Führerscheine
ungeachtet deren Größe, des Herstellungsmaterials und
der ausstellenden Behörde elektronisch zu kontrollieren.

a) Grundlagen

Die Leistungen im Rahmen der Hoyer Führerscheinkont-
rolle erbringt Hoyer durch einen Kooperationspartner, der-
zeit die CARSYNC GmbH, (nachfolgend: „Servicepartner“
genannt).

Der Servicepartner unterhält ein System, mit dem die
Kontrolle von Führerscheinen durch Zuhilfenahme von
Hard- und Softwarekomponenten elektronisch durchge-
führt werden kann. Realisiert wird dies -nach Wahl des
Kunden- entweder (i) mittels mobilem Endgerät (bei-
spielsweise Smartphone, Tablet) und den von dem Ser-
vicepartner bereitgestellten mobilen Applikationen/Platt-
formen (nachfolgend: „App“ genannt) oder (ii) über ein auf
dem Führerschein angebrachtes RFID-Label.

(i) Bei der App-Lösung erhält der Kunde Zugang zur
Software-Lösung des Servicepartners, um dort die
für ihn tätigen Fahrer zu hinterlegen. Wird der re-
gistrierte Fahrer von dem Kunden mittels App zur
Prüfung des Führerscheins aufgefordert, kann der
registrierte Fahrer über die App die digitale Verfüg-
barkeitsprüfung seines Führerscheins durchführen.
Alternativ kann der Kunde über ein anderes Sys-
tem des Servicepartners die Führerscheinkontrolle
vornehmen. Hierfür ist ein mobiles Endgerät mit Ka-
merafunktion und installiertem Browser oder aber ein
Computer mit Webcam erforderlich.

(ii) Bei der RFID-Label-Lösung wird zunächst ein jeder
zu registrierender Führerschein mit einem RFID-Label
beklebt. Nach anschließender Registrierung innerhalb
der Software wird jedes Label dem entsprechenden
Führerschein zugeordnet. Die Software veranlasst so-
dann, gemäß den von dem Kunden vorgenommenen
Einstellungen, in regelmäßigen Abständen eine Mit-
teilung per E-Mail oder per SMS an den Inhaber des
Führerscheins, zur Erinnerung an die Durchführung
der elektronischen Führerscheinkontrolle. Bei Erhalt
einer Mitteilung kann der Fahrer das auf dem Führer-
schein angebrachte Label an einem der Hoyer Füh-
rerschein Kontrollpunkte scannen und bestätigt damit
den Besitz des jeweiligen Führerscheins. Der Daten-
transport erfolgt hierbei über das Mobilfunknetz. Eine
Übersicht der Hoyer Führerschein Kontrollpunkte ist



über die Hoyer App verfügbar. Darüber hinaus bietet Hoyer dem Kunden die Möglichkeit, eine eigene Kontrollstation zu erwerben.

b) Leistungsumfang

Mit der Hoyer-Führerscheinkontrolle erhält der Kunde die Möglichkeit, die durch ihn in dem System bzw. in der Software registrierten Führerscheine, unter Einhaltung der derzeit gültigen rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, auf ihre Verfügbarkeit zu überprüfen. Gegenstand der Hoyer Führerscheinkontrolle ist weder die Überprüfung des Führerscheins hinsichtlich des Inhaltes und seiner Echtheit, noch bietet die Hoyer Führerscheinkontrolle die Möglichkeit einer amtsrechtlichen Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Für die Nutzung stellt der Servicepartner die für die Hoyer Führerscheinkontrolle erforderliche Hard- und Software sowie ggf. erforderliche Systeme entgeltlich zur Verfügung. Die Bereitstellung der App erfolgt unentgeltlich über die jeweiligen Appstores. Die Art und der Umfang der bereitgestellten Hard- und Software richten sich nach dem Bedarf des Kunden und wird mit Hoyer im Zuge des Bestellvorganges abgestimmt. Im Rahmen der Serviceleistung der Hoyer Führerscheinkontrolle erhält der Kunde keinerlei mobile Endgeräte, wie beispielsweise Handy oder Tablet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verbleibt die Software im Eigentum des Servicepartners. Eine Weiternutzung der Hoyer Führerscheinkontrolle nach Vertragsende ist nicht möglich.

c) Vertragslaufzeit und Verfügbarkeit

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Kalenderjahr. Sie beginnt mit der Annahme des Kundenantrags durch Hoyer. Hoyer ist nicht zur Annahme des Kundenantrags verpflichtet. Die Vertragslaufzeit verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Kalenderjahr, sofern der Kunde nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt. Die Kündigung ist sowohl für einzelne, registrierte RFID-Label, als auch für den kompletten Servicebaustein Hoyer Führerscheinkontrolle unter Wahrung der zuvor genannten Frist möglich. Aufgrund besonderer Vorkommnisse beispielsweise Netzüberlastung, Stromausfall, Ausfall der Hard- oder Software, Systemausfalls, außerplanmäßige Wartung, kann der Service der Hoyer-Führerscheinkontrolle vorübergehend nicht erreichbar sein. Im Fall einer Störung richten Sie sich bitte innerhalb der Servicezeiten an den Support unter:

Montag - Freitag von 09.00 - 17.00 Uhr E-Mail support@carsync-log.de, Telefon +49 8945 2450270

d) Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Servicepartner die Erfüllung der Leistungspflichten zu ermöglichen. Der Kunde wird, die ihm zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen.

Er wird insbesondere:

- die vereinbarten Entgelte und Gebühren fristgerecht zahlen;
- in jedem Fall prüfen, dass der Fahrzeugführer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Im Rahmen seiner Mög-

- lichkeiten prüft der Kunde die Echtheit der amtlichen Bescheinigung (Führerschein);
- im Falle der App-Lösung selbst für eine Ausstattung mit geeigneten mobilen Endgeräten sorgen;
- die für die Kontrolle notwendigen Daten gemäß den Vorgaben des Servicepartners erfassen und systemseitig einpflegen sowie aktuell halten und etwaige Änderungen hinsichtlich des Personals und der zugehörigen Führerscheine hinterlegen;
- die Installation der erforderlichen Hard- und Software gemäß den Vorgaben des Servicepartners vollziehen. Hierzu zählen insbesondere das Aufbringen des RFID-Label auf den Führerscheinen, die Installation des USB-Sticks sowie der darauf enthaltenen Software und, im Falle eines Erwerbs einer optionalen Lesestation, die Installation dieser;
- ihm zurechenbare Personen informieren, missbräuchliches Verhalten zu unterlassen und selbst kein missbräuchliches Verhalten verwirklichen;
- den Servicepartner im Falle einer missbräuchlichen Nutzung, einer Störung der Hard- oder Software, bzw. des Systems und dergleichen unverzüglich unterrichten;
- den Servicepartner von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf eine rechtswidrige Verwendung der Hoyer Führerscheinkontrolle durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Hoyer Führerscheinkontrolle verbunden sind. Droht ein solcher Verstoß, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Servicepartners.

Die Abmeldung der Führerscheine ausscheidender Mitarbeiter des Kunden muss selbstständig vom Auftraggeber über das zur Verfügung gestellte Portal erfolgen.

e) Missbräuchliches Verhalten

Missbräuchlich im Sinne dieses Vertrages handelt, wer:

- eigenmächtig das RFID-Label entfernt, ausschneidet oder zum Zweck der Umgehung der gesetzlichen Regelungen anderweitig vertragswidrig gebraucht;
- selbst oder durch nicht autorisierte Dritte sämtliche überlassene Hard- und Software/Systeme/App – ungeachtet, ob diese durch Hoyer oder den Servicepartner übertragen wurde – manipuliert, erweitert oder verändert, unberechtigten Dritten zugänglich macht oder anderweitig vertragswidrig oder artfremd gebraucht;
- im Falle des Erwerbs einer optionalen Kontrollstation, die darin verbaute SIM-Karte entnimmt oder für andere als die systemseitige Datenübertragung im Rahmen dieses Vertrages nutzt;
- vorsätzlich oder fahrlässig – unter Zuhilfenahme des Systems, des RFID-Label oder eines anderen Bestandteils der Hoyer Führerscheinkontrolle das Vorliegen eines Fahrverbotes oder den Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der damit verbundenen Beschlagnahme des Führerscheins verschleiern.

Missbräuchliches Verhalten kann auch im Falle eines



Unterlassens vorliegen. Der Kunde hat selbst durch entsprechende organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter die Führerscheinkontrolle nicht durch missbräuchliches Verhalten umgehen. Es wird empfohlen, neben der elektronischen Führerscheinkontrolle auch regelmäßig eine tatsächliche physische Führerscheinkontrolle durchzuführen.

f) Vergütung

Der Kunde hat für die Bereitstellung und Nutzungseinstellung sowie für die überlassene Hard- und Software die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an Hoyer zu zahlen. Die Abrechnung für die jährliche Gebühr sowie die Kosten für die bereitgestellte Hard- und Software erfolgt über die Hoyer Card. Die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr der Hoyer Führerscheinkontrolle ergibt sich aus der Anzahl der systemseitig registrierten RFID-Label/Personen/Fahrer. Das Entgelt für die zur Verfügung gestellte Hard- und Software wird bei Lieferung fällig. Die jährlich zu entrichtende Gebühr ist im Voraus zu leisten und wird jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig. Abweichend gilt im Falle eines unterjährigen Vertragsschlusses, dass das Nutzungsentgelt zeitanteilig mit 1/12 für jeden begonnen Kalendermonat bis zum Ende des Kalenderjahres am 31.12. berechnet wird und entsprechend bei Lieferung/ Bereitstellung fällig werden. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist nicht möglich. Dies gilt auch wenn der Kunde die Leistungen der Hoyer Führerscheinkontrolle nicht mehr nutzt und/oder der Vertrag unterjährig beendet wird.

Hoyer behält sich das Recht der Änderung des Entgeltes für die Nutzungstarife, bereitgestellte Hard- und Software sowie unmittelbar mit der Hoyer Führerscheinkontrolle verbundene Dienstleistungen vor. Hierüber wird der Kunde gemäß Teil A Ziffer 8 der allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert.

g) Weitergabe von Daten

Zur Abstimmung und Erbringung der vertragsgemäßen Leistung leitet Hoyer Daten des Kunden (Firma/Name, Telefonnummer, E-Mail- und Postadresse des Kunden, Vertragsnummer) an den Servicepartner weiter. Der Kunde stimmt dem zu.

h) Haftung

Für die Haftung von Hoyer gilt Teil A Ziffer 11.

Ergänzend hierzu gilt:

Hoyer haftet nicht für unmittelbare und mittelbare Schäden, die aufgrund missbräuchlichen Verhaltens des Kunden verursacht wurden. Gleichsam verhält es sich bei Missbräuchen durch dem Kunden zurechenbare Personen wie Angestellte, Arbeiter, Vertretungen, Erfüllungsgehilfen o.ä. Für durch den Servicepartner zu vertretende Schäden werden keine kundenseitigen Ansprüche gegenüber Hoyer begründet.

i) Sperre

Bei einem Verstoß des Kunden gegen eine der in den AGB zur Hoyer Card festgelegten Pflichten ist Hoyer

berechtigt, den Zugang zu der Hoyer Führerscheinkontrolle und dessen zugrunde liegenden Systemen sperren zu lassen. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsfahrer durch Abgabe einer angemessenen strafatbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber Hoyer und/oder dem Servicepartner sichergestellt ist. Auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist Hoyer berechtigt, den Servicepartner ohne Vorankündigung und Einhaltung einer Frist anzuweisen, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen („Sperre“). Ebenso ist der Servicepartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, seine Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen gemäß Teil A Ziffer 13 und 14 vor oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sollten dem Kunden durch die Sperrung Kosten oder ein sonstiger Schaden entstehen, hat Hoyer hierfür nicht einzustehen. Die Kosten und den Schaden hat der Kunde selbst zu tragen.

7. Servicebaustein Hoyer Maut Box (EETS)

a) Grundlagen

Die Benutzung der europäischen Verkehrsinfrastruktur, wie etwa dem Straßen- und Wegenetz, Brücken, Tunnel sowie Fähren ist in bestimmten Regionen mit der Entrichtung einer Nutzungsgebühr (nachfolgend: „Mautgebühr“) verbunden. Je nach Region und Land variieren die Betreiber der jeweiligen Mautgebührenerhebungssysteme (nachfolgend: „Mauterheber“). Mit dem europäischen elektronischen Mautdienst [engl.: European Electronic Toll Service] (nachfolgend „EETS“) schuf der europäische Gesetzgeber ein System, das es dem Nutzer ermöglicht, die bei der Nutzung des mautbelasteten Straßennetzes der am EETS-Verfahren teilnehmenden Länder/Netzwerke (nachfolgend „EETS-Domains“) entstehenden, fahrzeugspezifischen Mautgebühren einheitlich über eine On-Board-Unit (nachfolgend „OBU“) zu erfassen. Darauf basierend bietet Hoyer dem Kunden im Rahmen des Servicebausteins Hoyer Maut Box (EETS) den Service, die mittels bereitgestellter Hoyer OBU erfasste, fahrzeugspezifische Mautgebühr über die Hoyer Card abzuwickeln. Die Erfassung und Berechnung der Mautgebühr sowie der tatsächlich stattfindende Verkehr in der jeweiligen EETS-Domain sind nicht Vertragsgegenstand. Sie sind Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Mauterheber.

Zur Fakturierung der Mautgebühren bedient sich Hoyer der Axxès, Société française, SAS (Société par actions simplifiée), 15 rue des Cuirassiers (69003), France (nachfolgend: „Dritter“). Dies macht einen gesonderten Vertragsschluss erforderlich.

Eine Übersicht über die von der „Hoyer Maut Box“ erfassten Länder/Netzwerke sind unter www.hoyer.de/hoyer-card/ abrufbar. Bestehende Kunden, welche mit der „Hoy-



er Maut Box“ ausgestattet sind, werden regelmäßig über neue hinzugekommene Länder/Netzwerke und Services benachrichtigt.

b) Vertragsschluss

Um in den Genuss der Leistungen des Servicebausteins Hoyer Maut Box zu kommen, ist sowohl ein Vertragsschluss mit Hoyer als auch mit dem von Hoyer benannten Dritten erforderlich. Der Vertragsschluss zwischen dem Kunden und Hoyer kommt durch die Annahme des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Kundenantrags durch Hoyer zustande. Der Kunde wird seinen Kundenantrag an Hoyer unter hoyercard-antrag@hoyer.de übersenden. Der Vertragsschluss zwischen Hoyer und dem Kunden kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch ein Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem von Hoyer benannten Dritten erfolgt. Zur Herbeiführung des Vertragsschlusses zwischen dem Kunden und dem von Hoyer benannten Dritten, wird Hoyer die auf dem Antragsbogen angegebenen Daten des Kunden an den Dritten übermitteln. Sowohl Hoyer als auch der von Hoyer benannte Dritte werden unabhängig voneinander den Kunden und dessen Angaben prüfen. Hoyer wird dem Kunden den Vertragsschluss per E-Mail mitteilen.

c) Leistungsumfang, Leistungsanpassungsrecht

Grundsätzlich besteht der Leistungsumfang (i) aus der Beauftragung des Dritten durch Hoyer dem Kunden eine entsprechende OBU bereitzustellen sowie (ii) der Abwicklung der Mautgebühren mindestens einer EETS-Domain, welche zuvor von einem oder mehreren Dritten erfasst, berechnet und fakturiert wurden. Die Abwicklung erfolgt über die von Hoyer bereitgestellte Hoyer Card zu den vereinbarten Konditionen.

Vorausgesetzt, dass ein wirksamer Vertragsschluss erfolgte, ergibt sich der konkrete Leistungsumfang der von Hoyer bereitzustellenden Dienstleistungen (insbesondere der Anzahl der OBUs sowie die von Kunden gewählten EETS-Domains) aus dem Antragsbogen des Kunden. Dem Kunden steht es frei, während der Vertragslaufzeit bestimmte Erweiterungen/Änderungen an dem Leistungsumfang vorzunehmen. Mittels des hierfür bereitgestellten Portals ist es dem Kunden möglich, EETS-Domains für seine bestehende Hoyer OBU aufzuschalten oder abzuwählen sowie die Sperrung der überlassenen Hoyer OBU vorzunehmen und weitere Hoyer OBUs zu ordern. Die von dem Kunden vorgenommene Änderung an den EETS-Domains werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden umgesetzt. Hoyer ist berechtigt, jederzeit im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach freiem Ermessen Änderungen der Vertragsbedingungen und des Leistungsumfangs sowie Preisänderungen vorzunehmen. Die Änderungen werden zwei Wochen nach Mitteilung der beabsichtigten Änderung wirksam. Von vorstehender Frist sind solche Anpassungen ausgenommen, die durch Handlungen der Mauterheber, staatlicher Akteure oder supranationaler Organisationen/Entitäten bedingt sind. Hierzu zählt insbesondere Anpassungen der Mauttarife, Erweiterung/Reduzierung der EETS-Domains, Einstellung des European Electronic Toll Service.

d) Eigentum, Pflichten des Kunden

- (i) Die von Hoyer an den Kunden bereitgestellten Hoyer OBUs verbleiben dauerhaft im Eigentum des Dritten. Auch eine vorübergehende Installation der Hoyer OBU in Fahrzeugen, die nicht im Eigentum der Hoyer oder des Dritten stehen, führt nicht zu einem Verlust des Eigentums. Eine Vermietung oder Verkauf der Hoyer OBU ist unzulässig und kann eine sofortige Vertragskündigung nach sich ziehen. Hoyer ist jederzeit – insbesondere in Fällen der missbräuchlichen, vertragswidrigen oder widerrechtlichen Nutzung – berechtigt, die Hoyer OBU einzuziehen. Dem Kunden stehen keinerlei Zurückbehaltungsrechte zu. Daneben ist Hoyer berechtigt, die Hoyer OBU einzuziehen und/oder zu ersetzen sowie einziehen/ersetzen zu lassen, insbesondere in Fällen technologischer Entwicklung, Funktionsstörung, Verschleiß oder einer fahrzeugspezifischen Notwendigkeit (Mikrowellen-Maut). Der Kunde hat die Hoyer OBU bereits auf erstes Anfordern an Hoyer oder an einen von Hoyer benannten Dritten herauszugeben.
- (ii) Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang mit der bereitgestellten OBU verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde keinerlei Manipulationen an der überlassenen OBU und/oder deren Software/Firmware vornehmen oder vornehmen lassen. Eigenmächtig oder ohne Zustimmung der Hoyer erfolgte Reparaturen an der überlassenen Hard- und/oder Software sind unzulässig. Die daraus entstehenden Kosten wird Hoyer nicht erstatten/ersetzen. Ein Abschirmen der Boxen oder andersgeartete Maßnahmen, die eine Unterdrückung der Konnektivität der OBU zum Datenfunk- und/oder Satellitennavigationsnetz zur Folge haben, sind unzulässig. Daraus entstehende Kosten/Strafen sind von dem Kunden zu tragen.
- (iii) Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellte Hoyer OBU ordnungsgemäß zu installieren und zu betreiben. Insbesondere ist bei der Installation der Hoyer OBU darauf zu achten, dass die in der Hoyer OBU verbaute Sende- und Empfangseinheit Verbindung zum Datenfunknetz und zum Satellitennavigationsnetz aufzeigt und, dass die Hoyer OBU kontinuierlich mit Strom versorgt wird. Hinsichtlich der Installation, Inbetriebnahme und der Bedienung der Hoyer OBU wird sich der Kunde an die Vorgaben des Handbuchs [einzusehen unter Guide Documentaire | Axxes (guidetoll.com)], sowie an die geltenden Vorschriften der Mautstellen und der jeweils zuständigen, nationalen Behörden halten.
- (iv) Der Kunde ist verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Eingaben in die Hoyer OBU mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Fehl- bzw. Falscheingaben, wie beispielsweise – aber nicht abschließend – das Hinterlegen einer inkorrekten Anzahl an Achsen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (v) Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene OBU vor Diebstahl, Verlust und Zerstörung zu schützen. Im Falle eines Diebstahls, Verlusts oder Zerstörung der Hoyer OBU ist der Kunde verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung an den Dritten unter +33 4262 97550 zu wenden. Der Kunde wird



über das weitere Vorgehen aufgeklärt werden und wir den gegebenenfalls erteilten Weisungen Folge leisten und die verlangten Informationen bereitstellen. Das Vorliegen von Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Fehlfunktion führt auf Seiten des Kunden nicht zu einer Befreiung von der Zahlungsverpflichtung. Daneben ist der Kunde verpflichtet, den überlassenen Portalzugang sowie die Zugangsdaten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Im Falle einer Funktionsstörung oder eines Defekts der Hoyer OBU ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung unter +33 4262 97550 verpflichtet.

- (vi) Hoyer weist den Kunden auf die Fahrzeuggebundenheit der Hoyer OBU hin. Es ist lediglich die Nutzung einer OBU pro LKW und Netz zulässig. Unzulässig ist, innerhalb eines Fahrzeugs mehrere OBUs, welche für das selbe Netz aktiviert sind, zu nutzen. Unzulässig ist ferner, eine OBU für die Durchfahrt einer Mautstation mehrerer Fahrzeuge zu nutzen. Sofern dem Kunden hierdurch Kosten entstehen, trägt der Kunde diese.

e) Abwicklung, Rückgabe, Kosten

Nach Wahl des Kunden wird der Dritte die Anzahl der auf dem Bestellformular angegebenen Hoyer OBUs entweder an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse oder an Hoyer übersenden. Im Falle eines Versands an Hoyer, wird Hoyer die von dem Dritten bereitgestellten Hoyer OBUs an den Kunden übergeben. Die sich aus dem Versand ergebenden Kosten trägt der Kunde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hoyer OBU an Hoyer oder an den Kunden versandt werden und, ob die Bestellung der Hoyer OBU mittels Portallösung oder per Bestellformular erfolgte.

Der Dritte wird dem Kunden – je nach vereinbartem Abrechnungsintervall – jeweils eine Rechnung für die in Anspruch genommenen Serviceleistungen und für die Mautgebühren ausstellen. Die Bereitstellung der Rechnungen erfolgt ausschließlich über die Portallösung. Dem Kunden wird dort die Möglichkeit des Herunterladens der Rechnung geboten.

Hoyer wird dem Kunden ein auf die vorbenannten Rechnungen gerichtetes Zahlungsavis ausstellen. Das von Hoyer an den Kunden übermittelte Zahlungsavis ist bei der Begleichung der Rechnungen heranzuziehen.

Die anfallenden Kosten, insbesondere Service- und Aktivierungsgebühren sowie Mietkosten der Hoyer Maut Box, sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Kunde die ihm überlassenen Hoyer OBUs unverzüglich nach Ausspruch bzw. Erhalt der Kündigung, spätestens jedoch am letzten Tag des Bestehens des Vertragsverhältnisses an Hoyer herauszugeben. Dies gilt sowohl für die Beendigung des einzelnen Servicebausteins „Hoyer Maut Box (EETS)“ als auch bei Beendigung des gesamten HoyerCard-Vertragsverhältnisses. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Nach Erhalt der zurückgesandten Hoyer OBUs wird Hoyer oder ein von Hoyer benannter Dritter die von dem Kun-

den zurückgesandten OBUs prüfen. Je nach festgestelltem Zustand der zurückgesandten Hoyer OBUs werden je OBU folgende Gebühren fällig:

Zustand	Beschreibung	Gebühr (brutto) je OBU in €
1	voll funktionsfähiger Zustand, sauber und frei von gerätefremden Gerüchen, keine bis kaum sichtbare Beschädigungen, keine bis kaum sichtbare Verschleißerscheinungen, vollständiges, technisch und optisch intaktes Zubehör	0,00
2	voll funktionsfähiger Zustand, verunreinigt oder geruchsbelastet, optische Beschädigungen wie beispielsweise Kratzer, abgestoßene Kanten; deutlich sichtbare Abnutzungserscheinungen insbesondere im Bereich der Tastatur, locker sitzende Ladebuchsen; unvollständiges oder beschädigtes Zubehör	90,00
3	nicht oder nicht voll funktionsfähiger Zustand der OBU	195,00
4	Verlust, Diebstahl, nicht fristgerechte Rückgabe der OBU	195,00

f) Haftung, Sperre, Nachlassstreichung

Hoyer haftet nicht für Schäden aus Diebstahl, Störung, Verlust oder Zerstörung der Hoyer OBU. Daneben haftet Hoyer nicht für solche Schäden und finanzielle Aufwände, die durch nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Meldung des Kunden gemäß lit. d) Ziffer IV entstehen. Insbesondere trifft Hoyer keinerlei Haftung, wenn der Kunde die Vorgaben des von dem Dritten vorgegebene Melde- und Sperrungsverfahrens hält und/oder seiner Mitwirkungspflicht nicht/nicht ausreichend nachkommt.

Darüber hinaus haftet Hoyer nicht für solche mittel- und/oder unmittelbare Schäden, die durch eine Fehl- bzw. Falscheingabe des Kunden, seiner Mitarbeiter oder dem Kunden zuzurechnenden Personen erfolgen. Entstehende Nach- und/oder Strafzahlungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kosten der Sperrung sowie eine gegebenenfalls zu leistende Entschädigung für nicht zurückgegebene Badges werden von dem Kunden getragen. Hoyer haftet nicht für die Folgen einer Sperrung, die unter der Identität des Kunden oder im Namen des Kunden von einer Person vorgenommen wird, die nicht berechtigt ist, den Kunden zu vertreten.



Es gilt Teil A, Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (Hoyer Card). Daneben ist Hoyer insbesondere bei einem Verstoß des Kunden/einer dem Kunden zurechenbaren Person gegen die in lit. d) aufgeführten Pflichten zur Sperrung der Karte/n berechtigt.

Klarstellend weist Hoyer hiermit den Kunden darauf hin, dass missbräuchliches, widerrechtliches und/oder vertragswidriges Verhalten automatisch und von Rechts wegen zum Verlust der Hoyer OBU Funktionsfähigkeit und der damit verbundenen Dienste/Dienstleistungen führt.

Im Fall der missbräuchlichen, widerrechtlichen und/oder vertragswidrigen Nutzung ist Hoyer neben der sofortigen, fristlosen Kartensperrung berechtigt, Rabatte für die jeweilige unrechtmäßige Nutzung/Durchfahrt zu streichen. Dem Kunde steht kein Ersatzanspruch zu.

Visselhövede im April 2024